

Empfehlungen

zur Durchführung von Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“/ „Außerplanmäßige Professorin“ im Fachbereich 6 Kultur- und Sozialwissenschaften

Basis und Bezugspunkt ist § 61(3) HochSchG:

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit. Das Nähere regelt die Grundordnung. [...]

Gemäß Grundordnung § 15(2) liegt die Beurteilung der „Bewährung“ in der Verantwortung des Fachbereichs. Die nachfolgenden Richtlinien dienen der Sicherstellung einer überprüfbaren und transparenten Entscheidungsfindung gleichermaßen für den vom Fachbereichsrat zu bestellenden Ausschuss wie für den zustimmungspflichtigen Fachbereichsrat selbst.

Gemäß Grundordnung erteilt oder verweigert der Fachbereichsrat dem Vorschlag oder der Entscheidung eines von ihm eingesetzten Ausschusses seine Zustimmung.

Ein zustimmender Entschluss des Fachbereichsrats wird mitsamt den von der Grundordnung § 15(2) geforderten Unterlagen dem Senat zur Stellungnahme und dem Präsidenten zur Entscheidung zugeführt.

Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens im Fachbereich 6:

A. Antragsrecht und Verfahrenseröffnung

Antragsberechtigt sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrer, wobei das Antragsrecht für Verfahren gilt, die das eigene Fach betreffen. Ein davon unabhängiges Antragsrecht wird der Universitätsleitung zuerkannt. Der Antrag ist über den Dekan/ die Dekanin an den Fachbereichsrat zu stellen.

Dem Antrag sind gemäß Grundordnung § 15(4) beizulegen:

- a. eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mit Titel und Veranstaltungsart sowie geordnet nach Semestern)
- b. ein Schriftenverzeichnis, das alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält (gilt nicht für die Gruppe der KünstlerInnen).

Der Fachbereichsrat setzt in einer seiner regulären Sitzungen einen Ausschuss ein. Als Regel vorgesehen ist ein Ausschuss ohne eigene Entscheidungskompetenz. Diesem obliegt es, die von § 61(3) HochSchG geforderte mehrjährige Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, bzw. die mehrjährige Lehrtätigkeit für herausragende Künstlerinnen und Künstler festzustellen und dem Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem Ausschuss müssen mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der HochschullehrerInnen sowie mindestens ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören (§ 72(2) HochSchulG). In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 89 HochSchG in Betracht.

Die im Ausschuss zu bewertende Lehre und Forschung müssen in einem im Fachbereich vertretenen Fach situiert sein.

Der Ausschuss tritt zeitnah nach Einsetzung zusammen. Der Dekan/ die Dekanin oder eine von ihm/ihr bevollmächtigte Vertretung eröffnen das Verfahren. Der Dekan/ die Dekanin bzw. deren Vertretung erläutert den Verfahrensablauf und die für das Verfahren geltenden Richtlinien. Die Ausschussmitglieder wählen aus der Gruppe der HochschullehrerInnen eine/n Ausschussvorsitzende/n, der/die nach erfolgter Wahl die weitere Leitung des Ausschusses übernimmt. Es gelten in summa die gängigen Verfahrensregeln für Berufungsausschüsse, nicht zuletzt die Protokollpflicht.

B. Verfahren und Bewertungskriterien

Zentrale Aufgabe des Ausschusses ist die Bewertung der von § 61(3) HochSchG geforderten mehrjährigen Bewährung in Forschung und Lehre. Die Bewertung hat in Hinsicht auf Kontinuität, Quantität und Qualität zu erfolgen. Der Ausschuss kann die Einreichung von Lehrevaluationen sowie einer von ihm zu bestimmenden Auswahl von Veröffentlichungen aus dem eingereichten Schriftenverzeichnis zur Ansicht anfordern. Die Bewertung der Forschungs- und Lehrleistung hat transparent und nachvollziehbar zu erfolgen und sich an einem Bemessungsmaßstab zu orientieren, der den Anforderungen an eine Professur im jeweiligen Fach entspricht. Die allgemeinen Kriterien von Benchmarking – Objektivität, Validität, Reliabilität – sind zu beachten.

Mit Blick auf die spezifischen Leistungsanforderungen der einzelnen Fächer steht es dem Ausschuss frei, zusätzliche Aufgabenfelder wie etwa die Drittmittelakquise und deren Bewertung zu definieren.

Als Bewährungszeitraum gelten die 4 Jahre (8 Semester) vor der Antragstellung.

Lehre:

- Die Lehrleistung hat im Bewährungszeitraum kontinuierlich, im Idealfall in jedem Semester erbracht zu sein. Lehrleistungen an anderen Universitäten werden selbstverständlich in die Bemessung einbezogen.
- Dem Ausschuss sind – soweit erhoben – als objektivierte Voten der Studierenden die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Bewährungszeitraum zugänglich zu machen.
- Unter Bezugnahme auf die erfolgten Evaluationen der Lehrveranstaltungen ist von einem Fachvertreter oder der jeweiligen Institutsleitung ein internes Gutachten über die Lehrleistung im Bewährungszeitraum einzufordern.

Forschung:

- Die Forschungsleistung hat im Bewährungszeitraum kontinuierlich, d.h. alljährlich, erfolgt zu sein. Erwartet wird der Nachweis von Forschungsleistungen in Form von Publikationen, dem in der Wissenschaft relevanten Bemessungsmaßstab.
- Die Quantität der Forschungsleistung hat sich am Bemessungsmaßstab zu orientieren, der den Anforderungen an eine Professur im jeweiligen Fach entspricht. Näheres regelt die beiliegende Berechnungsgrundlage. [Siehe **Anhang**]
- Die Qualität der Forschungsleistung im Bewährungszeitraum wird durch ein auswärtiges Fachgutachten bewertet. Der Ausschuss bestimmt eine/n Fachgutachter/in aus dem entsprechenden Fach. Das Fachgutachten hat innerhalb von drei Monaten erstellt zu werden. Nach nicht erfolgter Einsendung kann der Ausschuss einen anderen Fachgutachter bestellen. Bewegt sich die Forschungsleistung in relevanten Teilen in

fachlich verschiedenen Bereichen, steht es dem Ausschuss frei, entsprechend ein zusätzliches Fachgutachten einzuholen.

C. Beschlussfindung

Grundlegend für die Beschlussfindung hat die überprüfbare Darlegung der Lehr- und Forschungsleistung in Hinblick auf Kontinuität, Quantität und Qualität zu sein. Der Ausschuss würdigt und diskutiert auf der Grundlage der Fakten und der Gutachten die Lehr- und Forschungsleistung. Als *Conditio sine qua non* einer empfehlenden Beschlussfassung hat der Nachweis einer Lehr- und Forschungsleistung im Bewährungszeitraum zu gelten, die derjenigen einer Professur entspricht. In die Würdigung zusätzlich einbezogen werden können darüber hinaus weitere Meriten, etwa in Hinblick auf Leistungen im administrativen Bereich, auf Projektbeteiligungen, Wissenschafts- oder Kulturorganisation, Vortragstätigkeiten, Drittmittelerwerb, Studierendenbetreuung, Nachwuchsförderung u.a.m.

Der Ausschuss kommt in offener oder geheimer Wahl zu einer Empfehlung. Der/die Ausschussvorsitzende fertigt einen Bericht vor, der die relevanten Fakten des Bewertungsverfahrens und der Gutachten zusammenfasst.

Die Empfehlung wird dem Fachbereichsrat mitsamt einem kurzen schriftlichen Bericht vorgestellt, der die Faktenlage zur Lehr- und Forschungsleistung (Kontinuität, Quantität und Qualität) offenlegt. Der Fachbereichsrat diskutiert und entscheidet dann eigenverantwortlich über Zustimmung oder Rückweisung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“/ „Außerplanmäßige Professorin“ im Fachbereich 6 Kultur- und Sozialwissenschaften. Im Fall einer Zustimmung wird das Votum des Fachbereichs mitsamt der gemäß § 15(4) HochSchG erforderlichen Unterlagen an den Senat zwecks eigener Stellungnahme und anschließender Entscheidung des Präsidenten/ der Präsidentin weitergeleitet.

Sollte ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“/ „Außerplanmäßige Professorin“ im Fachbereichsrat oder im Senat oder von Seiten des Präsidenten/ der Präsidentin abschlägig beschieden werden, kann frühestens nach einem Bewährungszeitraum von weiteren 4 Jahren ein erneuter Antrag eingereicht werden.

Anhang: Berechnungsgrundlage

Die Quantität der Forschungsleistung hat sich am Bemessungsmaßstab zu orientieren, der den Anforderungen an eine Professur im jeweiligen Fach entspricht. Bezugspunkt sind nach Maßgabe der Vergleichsnotwendigkeit die Anzahl und der Umfang von wissenschaftlichen Publikationen im Bewährungszeitraum.

In offenkundigen Fällen entscheidet der Ausschuss, indem er die Vergleichbarkeit der Forschungsleistung ‚nach Augenschein‘ einschätzt. Er orientiert sich an den maßgeblichen Veröffentlichungsformen: 1. Selbständige Schriften; 2. Unselbständige Schriften. – Reihenherausgeberschaften, nichtwissenschaftliches Schrifttum etc. sind zu vernachlässigen bzw. werden in die allgemeine Bewertung einbezogen.

Bei unsicherer Faktenlage sollte eine vergleichende Schätzung unter Heranziehung von Publikationslisten aus dem Fach vorgenommen werden. Als Vergleichsgröße ist die

Publikationsleistung von mindestens 2 ProfessorInnen aus dem Fach heranzuziehen. Die ProfessorInnen sollten an der Universität Koblenz-Landau lehren. Sind nicht genügend Fachvertreter in Koblenz-Landau tätig, soll entsprechend auf Nachbaruniversitäten zurückgegriffen werden.

Bei der Bemessung wird die Publikationsleistung des Kandidaten/ der Kandidatin in Bezug zur Publikationsleistung der vergleichend herangezogenen Literaturlisten der ProfessorInnen gesetzt.

Vergleichbarkeit gewährt die nachfolgende Berechnungsweise, bei der die quantitative Publikationsleistung in ein Punktesystem übergeführt wird:

Für folgende Publikationen sind die angegebenen Punkte zu berechnen. Bei Koautorschaften bzw. Koherausgeberschaften ist die Punktzahl durch die Anzahl der Autoren bzw. Herausgeber zu teilen. Bei Internetpublikationen ist die Seitenzahl zu schätzen:

1. Selbständige Schriften

Anzahl der Druckseiten	Punkte (Monographien / Aufsatzsammlungen)
unter 80	10 / 8
80 – 140	16 / 14
141 – 300	24 / 22
über 300	30 / 28

2. Herausgeberschaften

(Sammelbände mit wissenschaftlichen Aufsätzen; wissenschaftliche Werkeditionen)

Anzahl der Druckseiten	Punkte
unter 80	6
80 – 140	9
141 – 300	12
über 300	15

3. Unselbständige Schriften

(Aufsätze, Erhebungen, Kleinere Beiträge, Rezensionen u.a.)

Anzahl der Druckseiten	Punkte
unter 8	1
8 – 15	3
16 – 40	6
über 40	9

Die Forschungsleistung der Kandidatin/ des Kandidaten sollte bei Umrechnung den Punktestand der zum Vergleich herangezogenen Publikationsleistungen nicht um mehr als 10% unterschreiten.